

Anlage 2 - Vergütungsregelung

zwischen

und

**AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
GM ambulant – Zentrales Fallmanagement Intensiv-Patienten
Hildesheimer Str. 273
30519 Hannover**

§ 1 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Behandlungspflege für die Versorgung der Versicherten in der ambulanten Wohngemeinschaft (Adresse) erfolgt für die Zeit vom ... bis zum ... mit einem Stundensatz in Höhe von ... Euro.

In der Wohngemeinschaft können bis zu ... Versicherte betreut werden, wobei der Pflegedienst jederzeit sicherstellt, dass die Versicherten im kalendertäglichen Durchschnitt mit einem Verhältnis zwischen Pflegefachkräften und Patienten von mindestens 1:.. versorgt werden.

- (2) Mit dieser Vergütung sind alle erforderlichen Leistungen einschließlich Vor- und Nachbereitungs-, Fahrzeiten sowie alle vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten abgegolten.
- (3) Für nicht bewilligte und/oder nicht vertragskonform erbrachte Leistungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Niedersachsen bzw. dem Versicherten.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung gilt nicht für Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vergütungsregelung tritt am ... in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmalig zum ..., schriftlich gegenüber der AOK Niedersachsen gekündigt werden.

Anlage 2 zur Ergänzung zum Vertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V für Leistungen mit hohem intensiven behandlungspflegerischem Aufwand

- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung gilt die hier vereinbarte Vergütung weiter.
- (3) Die Vergütungsregelung endet jedoch automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Ergänzung zum Vertrag gem. § 132a Abs. 4 SGB V oder/und der Vertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die einheitliche Versorgung mit häuslicher Krankenpflege beendet wird.

Hannover,

AOK Niedersachsen – Die Gesundheitskasse

Träger des Pflegedienstes
(Unterschrift/Stempel)